

Studienplan für das Master Minor Studienprogramm Gender and Religion

Vom 1. März 2012

Die Theologische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 26. Januar 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Master Minor Studienprogramm Gender and Religion (30 ECTS-Punkte)

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 1 ¹ Im Master Minor Studienprogramm Gender and Religion werden Studierende mit den Grundlagen der theologischen und religionstheoretischen Geschlechterforschung vertraut gemacht. Sie lernen den Umgang mit Geschlecht als analytischer Kategorie im Kontext von Religion und Theologie.

² Durch die im Master Minor Studienprogramm vermittelten Inhalte und Kompetenzen werden Studierende dazu befähigt, Geschlechterdiskurse, -verhältnisse, -beziehungen und -stereotype in Abhängigkeit von historischen, kulturellen und religiösen Rahmenbedingungen zu analysieren.

³ Das Master Minor Studienprogramm Gender and Religion hat zum Ziel, theoretische und methodische Grundlagen zu vermitteln. Die Studierenden lernen die Geschlechterperspektive im inter- wie im transdisziplinären Kontext anzuwenden.

STUDIENPROGRAMM

Art. 2 Die Theologische Fakultät der Universität Bern bietet ein Master Minor Studienprogramm Gender and Religion im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

STUDIENDAUER

Art. 3 Die Studiendauer richtet sich nach dem Studienreglement derjenigen Fakultät, an welcher der Major absolviert wird.

ORGANISATION UND
VERANTWORTLICHKEITEN

Art. 4 ¹ Das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung übernimmt die Organisation, Ausgestaltung und Umsetzung des Master Minor Studienprogramms. Es führt selber einzelne Lehrveranstaltungen durch. Für die Veranstaltungen des IZFG gilt das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen der Phil.-hist. Fakultät.

² Veranstaltungen anderer Fakultäten können Bestandteil des Master Minor Studienprogramms Gender and Religion sein. Für diese Veranstaltungen gilt jeweils das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen der entsprechenden Fakultät.

³ Eine Studienkommission, zusammengesetzt aus mindestens 2 Mitgliedern der Theologischen Fakultät der Universität Bern, wählt die Lehrveranstaltungen am Ende des Studienjahres für das folgende Studienjahr aus, wacht über die Qualität des Ausbildungsprogramms und stellt Anträge an den Dekan/die Dekanin.

⁴ Der Dekan/die Dekanin entscheidet über die Anträge der Studienkommission, namentlich über Anrechnung von Lehrveranstaltungen anderer Universitäten, Kooperationen mit anderen Universitäten (vorbehaltlich der Genehmigung von Kooperationsvereinbarungen durch die Universitätsleitung) sowie Gesuche der Studierenden.

⁵ Der Dekan/die Dekanin kann Entscheidungen an die Studienkommission delegieren.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 5 ¹ Zum Studienprogramm Minor Gender and Religion ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Minor im Bachelorstudium in mindestens einer der im Anhang 1 aufgelisteten Studienrichtungen erworben hat.

² Auf Antrag an die Studienkommission können Studierende anderer Studienrichtungen aufgenommen werden. Zusatzleistungen können für diesen Fall verlangt werden. Sie werden von der Dekanin bzw. vom Dekan definiert und im Diploma Supplement als Zusatzleistungen ausgewiesen.

³ Für einzelne Lehrveranstaltungen können neben der deutschen Sprache auch ausreichende Kenntnisse der französischen und englischen Sprache erwartet werden.

⁴ Eine individuelle Studienberatung vor Aufnahme des Studiums ist obligatorisch; sie wird von der oder dem Beauftragten für Studienfachberatung an der Theologischen Fakultät durchgeführt.

STUDIENAUFBAU

Art. 6 ¹ Das Master Minor Studienprogramm besteht aus einem Einführungsmodul (Modul I, 10 ECTS-Punkte), einem Vertiefungsmodul (Modul II, mindestens 15 ECTS-Punkte) und einem inter- und transdisziplinären Kolloquium (Modul III, 5 ECTS-Punkte), in dessen Rahmen eine schriftliche Arbeit verfasst wird.

² Ein Modell zum Studienaufbau ist in Anhang 2 dargestellt.

³ Die Beschreibung der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen findet sich in Anhang 3.

PFLICHTLEISTUNGEN

Art. 7 ¹ Das Studienprogramm umfasst folgende Pflichtveranstaltungen: Die Einführungsveranstaltung (5 ECTS-Punkte) in Modul I sowie das gesamte Modul III (5 ECTS-Punkte).

² Im Rahmen des Moduls III muss eine schriftliche Arbeit verfasst werden, die von einem Mitglied der Theologischen Fakultät betreut wird (siehe Anhang 3).

ANRECHNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN

Art. 8 ¹ Zweifachanrechnungen von Lehrveranstaltungen sowohl im Master Major als auch im Master Minor sind nicht gestattet.

² Lehrveranstaltungen anderer Universitäten können angerechnet werden, wenn sie vorgängig auf Antrag von der Studienkommission anerkannt wurden.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 9 Leistungskontrollen müssen mindestens mit der Note 4.0 oder mit „genügend“ benotet werden, damit die betreffenden ECTS-Punkte an ein Modul angerechnet werden können.

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 10 Nicht bestandene Leistungskontrollen können innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung des Ergebnisses einmal wiederholt werden. Aus wichtigen Gründen kann eine einmalige Verschiebung des Wiederholungstermins auf Gesuch hin von der Prüfungskommission bewilligt werden.

NOTE DES STUDIENPROGRAMMS

Art. 11 ¹ Der Abschluss des Master Minor Studienprogramms Gender and Religion erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote wird nach Artikel 26a RSL 05 errechnet.

II. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 12 ¹ Notenverfügungen werden von der Fakultät erlassen, welche die betreffende Lehrveranstaltung anbietet.

² Im Übrigen gilt für das Master Minor Studienprogramm Gender and Religion das RSL 05.

³ Gegen Verfügungen der Fakultäten kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern erhoben werden.

III. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 13 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 14 Dieser Studienplan tritt nach der Genehmigung durch die Universitätsleitung auf den 1. August 2012 in Kraft.

Bern, 1. März 2012

Im Namen der Theologischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Silvia Schroer

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 15. Mai 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber

Anhänge zu diesem Dokument werden vom Rechtsdienst der Universität Bern nicht publiziert, können aber bei der Theologischen Fakultät bezogen werden.